

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 17. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2020)

zum Thema:

**Kostenschätzungen für Volksbegehren: Wer schätzt? Welche Kriterien gelten?
Wie lange dauert die Schätzung?**

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 207
vom 17. Januar 2020
über Kostenschätzungen für Volksbegehren: Wer schätzt? Welche Kriterien gelten?
Wie lange dauert die Schätzung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sammlung der Unterstützungsunterschriften für einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens kann gemäß Berliner Abstimmungs-Gesetz erst starten, wenn die amtliche Kostenschätzung vorliegt. Die Schätzung der sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergebenden Kosten durch die fachlich zuständigen Senatsverwaltung ist auf den Unterschriftenlisten abzudrucken.

1. Wie entscheidet die gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 für die Kostenschätzung zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport, welche Senatsverwaltung jeweils für die Kostenschätzung von Volksbegehren zuständig ist – wie wird vorgegangen, wenn die entstehenden Kosten Bereiche betreffen, die in mehrere Senatsverwaltungen fallen?

Zu 1.:

Die für die Erstellung der amtlichen Kostenschätzung fachlich zuständige Senatsverwaltung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) leitet sich nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Senats aus dem Regelungsgegenstand des Volksbegehrens ab. Sofern auch Zuständigkeiten anderer Senatsverwaltungen berührt sind, hat die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 AbstG fachlich zuständige Senatsverwaltung die anderen Verwaltungen bei der Erstellung der amtlichen Kostenschätzung einzubeziehen.

2. Von wann (Eingangsdatum des Antrags) bis wann (Datum der Mitteilung der amtlichen Kostenschätzung) haben die Kostenschätzungen für die Volksbegehren der letzten Jahre gedauert? (Bitte für 2010 bis heute auflisten.)

Zu 2.:

Die amtlichen Kostenschätzungen wurden wie folgt an die jeweilige Trägerin übermittelt:

Gegenstand des Volksbegehrens	Tag des Antragseingangs	Übermittlung an die Trägerin	Dauer in Wochen
Ganztagschulen für Grundschul-kinder	19.02.2010	28.05.2010	14 Wochen
Freies Masterstudium	23.02.2011	06.04.2011	6 Wochen
Verbesserung des S-Bahn-Verkehrs	23.05.2011	22.06.2011	4,5 Wochen
Nachtflugverbot	14.06.2011	11.07.2011	4 Wochen
Energieversorgung	27.01.2012	20.02.2012	3 Wochen
Erhalt des Tempelhofer Flugfeldes	23.08.2012	17.12.2012	16,5 Wochen
Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode	17.02.2014	11.03.2014	3,5 Wochen
Volksbegehren „Berliner Mietenvolksentscheid“	03.03.2015	09.04.2015	5,5 Wochen
Volksbegehren „Unterrichtsgarantie – Schluss mit dem Unterrichtsausfall“	21.04.2015	08.05.2015	2,5 Wochen
Volksbegehren über den Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal (TXL)“	10.06.2015	22.09.2015	15 Wochen
Volksbegehren über Integration durch Sport – Sporthallen für den Schul- und Vereinssport erhalten	21.01.2016	18.03.2016	8 Wochen
Volksbegehren über ein Gesetz zur Stärkung der Direkten Demokratie	06.04.2016	26.04.2016	3 Wochen
Volksbegehren „Volksentscheid Fahrrad“	11.04.2016	18.05.2016	5,5 Wochen
Volksbegehren „Berlin werbefrei“	26.06.2017	12.01.2018	29 Wochen
Volksbegehren „Videoaufklärung“	10.07.2017	11.09.2017	9 Wochen
Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode	29.09.2017	24.11.2017	8 Wochen
Volksbegehren „Gesunde Krankenhäuser“	04.10.2017	20.12.2017	11 Wochen
Volksbegehren über Rundfunkstaatsverträge	23.03.2018	11.06.2018	11,5 Wochen
Volksbegehren „Vergesellschaftungsgesetz“	26.11.2018	05.03.2019	14 Wochen
Volksbegehren „Transparenzgesetz“	21.03.2019 (/12.04.2019)	31.07.2019	19 Wochen
Volksbegehren über Experiment Grundeinkommen	10.01.2020	lfd.	

Gegenstand des Volksbegehrens	Tag des Antragseingangs	Übermittlung an die Trägerin	Dauer in Wochen
Volksbegehren über Änderung des Tempelhofer-Feld-Gesetzes	09.12.2019	lfd.	

Die Antragsbearbeitung für die amtliche Kostenschätzung nach § 15 AbstG lag danach seit 2010 zwischen 2,5 bis 29 Wochen. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Dauer der Erstellung und Übermittlung von etwa 10 Wochen.

3. Wer entscheidet nach welchen Kriterien über Umfang und Tiefe der Prüfung? Geht es nur um Kosten in der Zuständigkeit einer Senatsverwaltung oder werden sämtliche Kosten einbezogen?

Zu 3.:

Die amtliche Kostenschätzung soll Unterstützungserklärende sachgerecht und in übersichtlicher und verständlicher Form über die mit dem jeweiligen Vorhaben voraussichtlich verbundenen Kosten informieren. Die zuständige Fachverwaltung entscheidet entsprechend der Zielsetzung der amtlichen Kostenschätzung grundsätzlich eigenverantwortlich über Art und Umfang der hierfür zugrunde zu legenden Kriterien und der erforderlichen Datengrundlage. Sie hat dabei auch mögliche Kostenaspekte außerhalb der eigenen Fachlichkeit zu berücksichtigen.

Ferner ist bei der Erstellung der amtlichen Kostenschätzung die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zu beachten. Zum Fristlauf für die Erstellung der amtlichen Kostenschätzung hat das Gericht in der Vergangenheit u. a. ausgeführt, dass die amtliche Kostenschätzung „umgehend“ im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 AbstG erstellt wird, wenn dies ohne schuldhaftes Zögern geschieht, das heißt so schnell und vordringlich, wie es der zuständigen Senatsverwaltung unter den jeweils gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung des Interesses der Trägerin an alsbaldiger Erstellung möglich und zumutbar ist. Hierbei kann es sich in Abwägung zwischen dem Beschleunigungsgebot und dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger gegebenenfalls auch nur um eine grobe Schätzung handeln, die lediglich eine überschlägige, aber keine genaue Berechnung erfordert.

4. Wie oft wurden externe Gutachten für die Kostenschätzung in Auftrag gegeben? Bei welchen Begehren? Wer trifft die Entscheidung, dass ein externes Gutachten in Auftrag gegeben wird?

Zu 4.:

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang externe Gutachten für die Erstellung der amtlichen Kostenschätzung erforderlich sind und beauftragt werden, liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachverwaltung.

Ein externes Gutachten wurde anlässlich der amtlichen Kostenschätzung für das Volksbegehren über den Erhalt des Tempelhofer Feldes beauftragt. Ferner geht die amtliche Kostenschätzung für das Volksbegehren des Berliner S-Bahn-Tisches zur Verbesserung des S-Bahn-Verkehrs auf die externe Kostenschätzung vom Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zurück.

5. Welche Bedeutung haben nach Erklärung der Klimanotlage in Berlin die Kosten, die dem Land durch klimatische Veränderungen in Folge von Volksentscheiden zu Infrastruktur und Verkehr, Bauvorhaben, Grünflächen etc. entstehen können?

Zu 5.:

Wie bereits ausgeführt liegt es im Ermessen der zuständigen Fachverwaltung, eine sachgerechte Beurteilungsgrundlage für die amtliche Kostenschätzung heranzuziehen. Ob und in welcher Weise hierbei die Kosten von Klimaveränderungen, die in Folge des jeweiligen Volksentscheides entstehen, einbezogen werden, dürfte dabei u. a. auch davon abhängig sein, ob diesbezüglich geeignete Bewertungssysteme zur Verfügung stehen.

Berlin, den 30. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport